

Neufassung Rettungsgesetz NRW

Spezielle Fortbildung für Notärztinnen und Notärzte

von Elisabeth Borg, Leiterin Ressort Fortbildung der ÄKWL

Mit der Neufassung des Rettungsgesetzes (RettG) NRW vom 25.03.2015 wurde in Ergänzung zur bisher bestehenden Fortbildungspflicht für nichtärztliches Personal auch eine Fortbildungspflicht für Notärztinnen und Notärzte eingeführt. In § 5 Abs. 4 legt das Gesetz nun fest, dass ärztliches und nichtärztliches Personal, das im Rettungsdienst eingesetzt wird, sich regelmäßig aufgabenbezogen fortbilden muss. Das nichtärztliche Personal hat jährlich an einer mindestens 30-stündigen Fortbildung teilzunehmen und dies entsprechend nachzuweisen. Umfang und Inhalte der notwendigen Fortbildung für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst regeln durch Vorgabe im Gesetz die beiden Ärztekammern in NRW.

In gemeinsamen Sitzungen des Arbeitskreises „Rettungswesen, Notfallversorgung, Katastrophenmedizin“ der Ärztekammer Westfalen-Lippe und des Ausschusses „Rettungswesen“ der Ärztekammer Nordrhein wurde die im Gesetz geforderte Regelung zu Umfang und Inhalt der Fortbildung für Notärztinnen und Notärzte erarbeitet und in den zuständigen Gremien der Kammern als einvernehmliches Ergebnis verabschiedet. Mit dem Konsens wird dem gesetzlichen Auftrag der ergänzenden Qualitätssicherung der notärztlichen Tätigkeit sowie der Notwendigkeit einer landeseinheitlichen Regelung für ganz NRW Rechnung getragen, um identische Rahmenbedingungen für in verschiedenen Landesteilen tätige Notärztinnen und Notärzte zu gewährleisten.

Unbestreitbar ist zur Sicherstellung eines funktionierenden Rettungswesens spezielle notfallmedizinische Fortbildung notwendig. Allerdings ist der Einsatz von Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst nur selten deren Hauptaufgabe. Sowohl erfahrene Fachärztinnen und -ärzte mit notfallmedizinischer Zusatzqualifikation als auch junge Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die über den Fachkundenachweis Rettungsdienst verfügen, stehen dem öffentlichen Rettungsdienst im Rahmen einer übernommenen Nebenaufgabe als Notärztinnen und Notärzte zur Verfügung. Es wundert also nicht, wenn die Fortbildung in diesem Bereich bisweilen zu kurz kommt, weil die Fortbildungen, die absolviert wer-

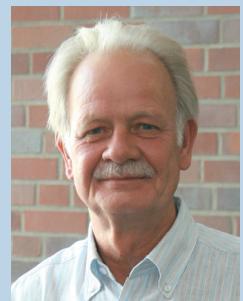
DR. WEISSENBERG ZUM RETTUNGSGESETZ NRW

Ich begrüße es, dass die gemeinsamen Beratungsergebnisse des Arbeitskreises „Rettungswesen“ der ÄKWL und des Ausschusses „Rettungswesen“ der ÄKNO zur gesetzlich geforderten Fortbildung für Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst von den Vorständen beider Ärztekammern in NRW zur Umsetzung einer landeseinheitlichen Regelung beschlossen wurden. Die präklinische Notfallmedizin ist ein Hochrisikobereich ohne zeitnahe klinische Rückfallebene mit interdisziplinärer Diagnostik und Behandlung von Notfallpatienten mit nicht auszuschließender akuter vitaler Gefährdung. Die präklinische Notfallversorgung eines Patienten mit enger Fehlertoleranz findet unter hohem Zeitdruck, erschwerten Einsatzbedingungen, eingeschränkten medizintechnischen Möglichkeiten des Rettungsdienstes und mit einem heterogenen Team statt. Entscheidungen mit teils dramatischen Konsequenzen sind innerhalb kürzester Zeit auf Basis weniger Informationen zu treffen und abgeleitete Maßnahmen einzuleiten. Entscheidungsfreudigkeit, ein adäquates Risikobewusstsein und Teamführung sind erforderlich und zu vermitteln.

Der sozio-demographische Wandel der Bevölkerung, die zunehmend veränderte Versorgungslandschaft mit sektorübergreifenden Versorgungsstrategien und die erweiterte Ausbildung und Kompetenz des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals werden die zukünftige Entwick-

lung der präklinischen Notfallmedizin prägen. Es ist notwendig und verantwortungsbewusst, das ärztliche Personal im Rettungsdienst durch eine strukturierte und von den Ärztekammern zertifizierte Fortbildung hinsichtlich des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik in der Notfallmedizin regelmäßig fortzubilden. Dies ist dem Anspruch der Qualitätssicherung und der Qualitätssteigerung des präklinischen medizinischen Versorgungsauftrags geschuldet.

Die Mitglieder der Fachsektion „Notfallmedizin“ der Akademie für medizinische Fortbildung der ÄKWL und der KVWL, PD Dr. Andreas Bohn, Dr. Hans Lemke und Dr. Hans-Peter Milz, der gleichzeitig als Mitglied des Arbeitskreises „Rettungswesen“ der ÄKWL federführend für die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die notfallmedizinische Fortbildung gemäß RettG zuständig war, sehen in der gesetzlich geforderten notärztlichen Fortbildung die Chance einer weiteren Qualitätssteigerung in der Notfallversorgung.



Dr. Wolfgang Weißenberg,
Vorsitzender des Arbeitskreises
„Rettungswesen, Notfallver-
sorgung, Katastrophenmedi-
zin“ der ÄKWL

den, vor allem auf den Haupttätigkeitsbereich fokussiert sind. Die Zeiten, in denen es notärztlich Tätigten selbst überlassen war, sich für oder gegen eine regelmäßige Fortbildung im Rettungsdienst zu entscheiden, gehören mit der Verabschiedung des neuen Rettungsgesetzes NRW der Vergangenheit an. Alle im öffentlichen Rettungsdienst tätigen Ärztinnen und Ärzte werden nunmehr verpflichtet, sich regelmäßig zu notfallmedizinischen Themen fortzubilden. Die Ärztlichen Leitungen der Rettungsdienste müssen zukünftig sicherstellen, dass im öffentlichen Rettungsdienst nur Notärztinnen und Notärzte eingesetzt werden, die regelmäßig in einem zweijährigen

Zeitraum zumindest 20 Punkte in notärztlichen Fortbildungen erwerben. Die Inhalte dieser Fortbildungen orientieren sich mindestens an den Inhalten des Curriculums der jeweils aktuellen Version des (Muster-)Kursbuches Notfallmedizin der Bundesärztekammer. Darüber hinaus können Inhalte mit unmittelbarem Bezug zur präklinischen Notfallmedizin als Notärztfotbildung angerechnet werden. Der Nachweiszeitraum für Notärztinnen und Notärzte in NRW gilt seit dem 01.04.2016. Begründet wird dies damit, dass die im RettG NRW geforderten Ausgestaltungen des Umfangs und der Inhalte der notwendigen Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte im Ret-

tungsdienst durch die Landesärztekammern erfolgen mussten und erst nach Abstimmung und Beschlussfassung in den Gremien beider Ärztekammern in NRW zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam wurden. Anrechnungsfähige Fortbildungsmaßnahmen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes bereits stattgefunden haben, können auf den ersten Nachweiszeitraum angerechnet werden.

Neue Chancen und Aufgaben für Ärztliche Leiter Rettungsdienst

Gemäß § 7 Abs. 3 RettG NRW ist der Rettungsdienst in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements, welches auch die Qualifizierung und Qualität durch Fortbildung umfasst, von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst zu leiten und zu überwachen. Für diese ergeben sich mit dieser Gesetzeslage neue Chancen und neue Aufgaben. So ist es nun u. a. wichtig, ein ausreichendes Angebot an Fortbildungen der „Notarzt-Kategorie“ zu schaffen, damit die gesetzlich geforderten Fortbildungspunkte auch erworben werden können. Vor allem aber muss die Qualität der Fortbildungsbuchungen hoch sein – reine Frontalveranstaltungen allein können den Ansprüchen kaum genügen. Simulationen, Fallbeispiele und praktisches Training sind notwendig, um die nötige Handlungssicherheit im Rettungsdienst zu erlangen und zu erhalten.

Gemeinsam mit den Vertretern der Fachsektion „Notfallmedizin“ der Akademie für medizinische Fortbildung der ÄKWL und der KVWL und engagierten Ärztlichen Leitern Rettungsdienst der Rettungsdiensträger aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster plant die Akademie für die Zukunft ein flächendeckendes Angebot überregionaler notfallmedizinischer Fortbildungen. Neben den vielen Fortbildungen, die vor Ort stattfinden und relevante regionale rettungsdienstliche Themen behandeln, sollen diese Veranstaltungen übergeordnete notfallmedizinische Inhalte und praktische Trainings umfassen. Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst im Regierungsbezirk Münster haben hier bereits die Initiative ergriffen und bieten gemeinsam mit der Akademie eine Serie von Veranstaltungen und damit den Aufbruch in die „Neue Welt“ notärztlicher Fortbildungen für die Region und natürlich darüber hinaus an. Die erste Veranstaltung der Reihe fand im Februar zum Thema „Reanimation – ERC – Guidelines 2015“ statt und war bereits ein voller Erfolg.

FORTBILDUNGSANKÜNDIGUNG

NAWL – Notarztfotbildung Westfalen-Lippe



unterstützt durch die Arbeitsgemeinschaft Notärzte in NRW

Vorträge:

- NAWL – News
- Notarzt/Notfallsanitäter – Aufgaben und Rollenverteilung
- Psychosoziale Notfallversorgung – Psychosoziale Unterstützung
- PsychKG
- Strategien und Möglichkeiten der verbalen Deeskalation in eskalierenden Situationen

Workshop:

Deeskalation und Selbstverteidigung in gewalttätig eskalierenden Situationen für Notärzte/innen

Termin:

Samstag, 27. August 2016,
9.00 bis 16.30 Uhr

Ort:

Münster, Feuerwache 1, York-Ring 25
(Parken im Hof)

Wissenschaftliche Leitung:

- Priv.-Doz. Dr. med. A. Bohn,
Ärztliche Leitung Rettungsdienst
der Stadt Münster
- Dr. med. K. Fuchs,
Ärztliche Leitung Rettungsdienst
des Kreises Steinfurt
- Dr. med. R. Schomaker,
Ärztliche Leitung Rettungsdienst
des Kreises Warendorf
- Dr. med. H.-G. Schonlau,
Ärztliche Leitung Rettungsdienst
des Kreises Coesfeld
- Dr. med. N. Schuback,
Ärztliche Leitung Rettungsdienst
des Kreises Recklinghausen
- Dr. med. P. Wagener,
Ärztliche Leitung Rettungsdienst
des Kreises Borken

Teilnehmergebühr (Gesamt):

€ 168,00 (Mitglieder der Akademie/
Mitglieder der AGNNW/Teilnehmer/innen,
die direkt über einen Träger des Rettungs-
dienstes angemeldet werden) –
Kostenanteil Workshop: € 89,00

€ 208,00 (Nichtmitglieder o. g. Institu-
tionen) – Kostenanteil Workshop: € 109,00

€ 128,00 (Arbeitslos/Elternzeit) –
Kostenanteil Workshop: € 69,00

Hinweise:

Die Teilnahme am Vortragsteil ohne
Workshop-Buchung ist möglich!

Die Veranstaltung ist im Rahmen der Zer-
tifizierung der ärztlichen Fortbildung der
ÄKWL mit insgesamt 9 Punkten
(Kategorie: C) anrechenbar.
(Vorträge 4 Punkte/Kat. A und
Workshop 5 Punkte/Kat. C)

Bitte vormerken:

Die nächste NAWL – Notarztfotbildung
Westfalen-Lippe findet am Samstag,
12. November 2016, 9.00 – 16.30 Uhr im
Ärztehaus Münster zu den Themen „Groß-
schadenslage/Massenanfall von Verletzten
im Rettungsdienst (MANV), Aufgaben des
erstintreffenden Notarztes, Luftrettung,
Erfahrungsberichte, Planspiele“ statt.

**Einen ausführlichen Programmflyer
und weitere Auskunft erhalten Sie hier:**
Akademie für medizinische Fortbildung
der ÄKWL und der KVWL,
Astrid Gronau,
Postfach 40 67, 48022 Münster,
Tel.: 0251 929-2206,
Fax: 0251 929 27-2206,
E-Mail: astrid.gronau@aekwl.de

Die nächsten Veranstaltungen widmen sich den Themen „Besondere Einsatzsituationen incl. Selbstverteidigung bei tätlichen Angriffen“ und dem „Massenanfall von Verletzten im Rettungsdienst“. Auch in den kommenden Jahren werden sich die Themen am Curriculum Notfallmedizin der Bundesärztekammer orientieren, um so alle relevanten Aspekte regelmäßig abzubilden. Im Fortbildungspunktekonto bietet die Ärztekammer Westfalen-Lippe ihren Mitgliedern den Service, in Westfalen-Lippe besuchte Fortbildungen, die auf die gesetzliche Fortbildungspflicht für Notärztinnen und Notärzte anrechnungsfähig sind, entsprechend auszuweisen.

Weitere Vorteile

Die Initiatoren der Veranstaltungen im Münsterland sehen in der gestarteten Fortbildungs-

reihe ein Modell verwirklicht, das Schule machen sollte – benachbarte Regionen bieten gemeinsam übergeordnete Fortbildungen an, sodass ein Austausch über die starren kommunalen Grenzen der Rettungsdienste hinweg aktiv gefördert wird. Größere Veranstaltungen ermöglichen die Einbeziehung namhafter Experten und helfen, das gewünscht hohe Niveau zu erreichen.

Neben der Schaffung eines ausreichenden Angebotes an geeigneten Notarzt-Fortbildungen haben die Ärztlichen Leitungen der Rettungsdienste im Gesetz die Aufgabe übertragen bekommen, die Erfüllung der Mindestanforderungen an den Fortbildungsumfang bei den im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzten Notärztinnen und Notärzten zu überwachen. Diese Aufgabe wird sich für viele Ärztliche Leiter Rettungsdienst als Herausforderung er-

weisen, da hierzu neue Strukturen geschaffen werden müssen. Auch die Frage der Finanzierung der Fortbildung muss zwischen Gesetzgeber, Rettungsdienst-Trägern, Kostenträgern und den leistungserbringenden Krankenhäusern geklärt werden.

Unter dem Strich können alle Beteiligten – und damit vor allem Notfallpatienten – mit dem Erreichten sehr zufrieden sein. Die notärztliche Fortbildungspflicht erreicht die Rettungsdienst-Systeme in der größten Qualitätsoffensive seit Jahrzehnten – der Einführung des Berufsbildes „Notfallsanitäter/in“. Gut ausgebildete Notfallsanitäterinnen und -sanitäter und gut fortgebildete Notärztinnen und Notärzte – das darf für den Rettungsdienst der Zukunft als vortreffliche Weichenstellung gesehen werden.